

NW_GERICHTE 38869 vom 17. März 2025

NW Gerichte, 2025-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_38869

FR: NW_GERICHTE 38869 du 17 mars 2025

IT: NW_GERICHTE 38869 del 17 marzo 2025

Regeste

Steuern; Aufrechnung Beteiligung (ST 24 6)

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Einspracheentscheid des Steueramtes Nidwalden vom 26. September 2024, mit welchem die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die Veranlagungsverfügung vom 28. Februar 2024 betreffend Kantons- und Gemeindesteuern 2021 sowie Direkte Bundessteuer 2021 abgewiesen wurde. Als Rechtsmittel gegen einen Einspracheentscheid der Veranlagungsbehörde ist sowohl in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch in Bezug auf die Direkte Bundessteuer die Beschwerde an das Verwaltungsgericht gegeben (Art. 206 Abs. 1 StG [NG 521.1] bzw. Art. 140 Abs. 1 und Art. 145 DBG [SR 642.11]). Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beschwerdelegitimiert ist die steuerpflichtige Person (Art. 206 Abs. 1 StG bzw. Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 DBG). Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid offensichtlich be- rührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, sodass sie beschwerdelegitimiert ist (Art. 70 VRG; NG 265.1). Da auch die übrigen Prozessvorausset- zungen gemäss Art. 54 VRG gegeben sind, ist ohne weiteres auf die Beschwerde einzutreten und in der Sache zu entscheiden.

E. 1.2

Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der Direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in ge- trennten Verfahren veranlagt werden. Diese können allerdings in ein und derselben Urteils- schrift getroffen werden (vgl. BGE 142 II 293 E. 1.2; 135 II 260 E. 1.3.1; 130 II 509 E. 8.3). Vorliegend sind im Wesentlichen dieselben Tat- und Rechtsfragen streitig. Die Voraussetzun- gen für eine geschäftsmässig begründete Abschreibung bzw. Ausbuchung einer Beteiligung sind – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden – nach dem kantonalen Recht und dem Recht der Direkten Bundessteuer identisch. Daher kann die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2021 sowie die Direkte Bundessteuer 2021 in ein und dem- selben Entscheid behandelt werden.

5■13

E. 1.3

Gemäss Art. 206 Abs. 2 StG können mit der Beschwerde alle Mängel des angefochtenen Ent- scheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Damit werden die

bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt, wonach im kantonalen Rekurs- und Beschwerdeverfahren betreffend die Direkte Bundessteuer gemäss Art. 140 Abs. 3 DBG in Verbindung mit Art. 145 Abs. 2 DBG alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden können. Somit kann das Verwaltungsgericht vorliegend auch die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids überprüfen. Eine weitere Besonderheit findet sich in Art. 207 StG, wonach das Verwaltungsgericht bei Beschwerden in Steuersachen nicht an die Begehren der Parteien gebunden ist, sondern ihm die gleichen Befugnisse zustehen wie der Veranlagungsinstanz im Veranlagungsverfahren und nach Anhörung der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu ihrem Nachteil abändern kann.

E. 2

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Frage, ob die in der Steuerperiode 2021 von der Beschwerdeführerin ausgebuchte Beteiligung B. __ GmbH in Höhe von Fr. 585'000.– vom Steueramt zu Recht satzbestimmend im steuerbaren Reingewinn der Beschwerdeführerin aufgerechnet wurde.

E. 2.1

Der steuerbare Reingewinn einer juristischen Person setzt sich gemäss Art. 77 StG und Art. 58 Abs. 1 DBG zusammen aus dem Saldo der Erfolgsrechnung unter Berücksichtigung des Saldo vortrags des Vorjahrs, allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie beispielsweise geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen (Art. 77 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b StG und Art. 58 Abs. 1 lit. b Lemma 2 DBG), sowie den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne. Es gilt somit das Prinzip der Massgeblichkeit der nach den Regeln des Handelsrechts aufgestellten Handelsbilanz auch für die Steuerbilanz unter Vorbehalt der steuerrechtlichen Korrekturvorschriften sowie der zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften (BGE 147 II 209 E. 3.1.1; 141 II 83 E. 3.1).

6■13

E. 2.2

Nach Art. 960a Abs. 1 OR dürfen die Aktiven bei ihrer Ersterfassung höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. In der Folgebewertung dürfen sie grundsätzlich nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Art. 960a Abs. 2 OR). Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen: Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden (Art. 960a Abs. 3 OR). Diese Korrekturen stehen im Einklang mit dem Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 960 Abs. 2 OR). Dieses verlangt, dass die Aktiven und Passiven im Zweifelsfall – im Rahmen der Ungewissheit sowie unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessensspielraums – in der für das Unternehmen ungünstigsten Form dargestellt werden (BGE 137 II 353 E. 6.2; 115 Ib 55 E. 5b; Urteil des Bundesgericht [BGer] 2C_1019/2020 vom 29. Dezember 2022 E. 3.2). Nach dem Imparitätsprinzip, das aus dem Vorsichtsprinzip folgt, müssen Verluste bereits bei der Feststellung bilanzmässig berücksichtigt werden, während Erträge nach dem Realisationsprinzip erst bei

der Realisierung zu verbuchen sind (BGE 116 II 533 E. 2a/dd; Urteile des BGer 2C_1019/2020 vom 29. Dezember 2022 E. 3.3 und 4A_277/2010 vom 2. September 2010 E. 2.2, je mit Hinweisen). Eine Pflicht zur umgehenden Anpassung des Buchwerts eines Aktivums besteht handelsrechtlich dementsprechend nicht nur, wenn sein Wert im Verlaufe der Zeit unter die Anschaffungskosten fällt, sondern auch dann, wenn der Wert von Beginn weg dauernd unter den Anschaffungskosten liegt (sog. «Non-Valeur»). Wenn die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Wert nicht geschäftsmässig begründet ist, weil sie ohne entsprechende Gegenleistung einem Beteiligten oder einer diesem nahestehenden Person zugeflossen ist, darf die erforderliche Korrektur nicht der Erfolgsrechnung belastet, sondern sie muss erfolgsneutral zulasten der Reserven verbucht werden (Urteil des BGer 2C_116/2021 vom 8. Juli 2021 E. 7.1). Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf solchen Non-Valeurs zulasten der Erfolgsrechnung sind zu korrigieren, weil ihnen die geschäftsmässige Begründetheit fehlt (Art. 58 Abs. 1 lit. b zweites Lemma DBG; vgl. zum Ganzen auch Urteil des BGer 9C_261/2023 vom 3. August 2023 E. 5; OESTERHELT/MÜHLEMANN/BERTSCHINGER, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 4. Aufl. 2022, Art. 58 DBG N 119).

7■13

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin hatte in der hier massgeblichen Steuerperiode 2021 ihren Sitz in X. (NW) und eine Zweigniederlassung in Y (___). Die Aktien der Beschwerdeführerin werden zu je 50 % durch C. ___ sen. und D. ___ jun. in deren Privatvermögen gehalten. Beide Gesellschafter amten als Verwaltungsräte, zudem ist D. ___ jun. gemäss Angaben der Beschwerdeführerin aktiv an der Geschäftsführung beteiligt.

E. 3.2.1

Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Einspracheverfahrens 2021 mit Auflage vom 13. Juni 2024 gebeten wurde, u.a. die Abschreibung bzw. Ausbuchung der Beteiligung an der B. ___ GmbH zu begründen sowie das Eigentum an der Beteiligung nachzuweisen (STA-act. 54). Mit E-Mail vom 7. September 2024 führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass im Jahr 2018 insgesamt 10.2 % der Anteile der B. ___ GmbH gekauft worden seien. Der Kaufpreis sei im April 2018 durch die Beschwerdeführerin bezahlt und die Beteiligung in der Jahresrechnung 2018 eingebucht worden. Juristisch falsch beraten, sei die Beteiligung zivilrechtlich jedoch durch D. ___ jun. und C. ___ sen. mit je 5.01 % erworben worden. Aufgrund von Problemen in der Produktion habe die Beteiligung im Jahr 2019 um 50 % und im Jahr 2020 um weitere 50 % wertberichtigt werden müssen (vgl. STA-act. 97). Nach diesen Auskünften bestätigte das Steueramt seine Veranlagungsverfügung, mit welcher es die Ausbuchung der Beteiligung als geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand qualifiziert und der Steuerpflichtigen in der Steuerperiode 2021 beim steuerbaren Reingewinn Fr. 585'000.– aufgerechnet hat (STA-act. 98-103). Damit schloss sich das Steueramt für die hier streitige Steuerperiode 2021 der steuerrechtlichen Qualifikation des Nebensteuerdomizils St. Gallen an, welches ebenfalls eine entsprechende Korrektur vorgenommen hat (vgl. STA-act. 24-28).

E. 3.2.2

Es ist unbestritten, dass der handelsrechtliche Abschluss gemäss Massgeblichkeitsprinzip den Ausgangspunkt für die Besteuerung juristischer Personen bildet (vgl. Beschwerde Ziff.

2 S. 10 f.). Wie vorstehend ausgeführt, besteht im Rahmen der geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sodann eine Pflicht zur Anpassung des Buchwerts eines Aktivums sowohl dann, wenn sein Wert im Laufe der Zeit unter die Anschaffungskosten fällt als auch dann, wenn der

8■13

Wert von Beginn an dauernd unter den Anschaffungskosten liegt, d.h. es sich um einen Non-Valeur handelt. Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf solchen Non-Valeurs zulasten der Erfolgsrechnung sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu korrigieren, weil ihnen die geschäftsmässige Begründetheit fehlt. Die Beschwerdeführerin hat im Jahr 2018 den Kaufpreis für die Beteiligung an der B.__ GmbH entrichtet (STA-act. 97) und die Beteiligung zum Wert von Fr. 585'000.– in die Bilanz eingebucht hat (BF-Bel. 5). Wie sich später herausgestellt hat, hat die Aktiengesellschaft jedoch unstrittig zu keinem Zeitpunkt Eigentum an der GmbH erworben, denn zivilrechtliche Eigentümer waren je hälftig D.__ jun. und C.__ sen. (vgl. STA-act. 75, 95). Damit lag zweifelsohne eine Non-Valeur vor, da die Beteiligung mangels Eigentum nicht werthaltig war. Mit dem Steueramt ist einig zu gehen, dass die Ausbuchung der Beteiligung (vgl. STA-act. 57, 59, 81, 86) somit nicht erfolgswirksam vorgenommen werden durfte, da mangels Eigentums an der Beteiligung die geschäftsmässige Begründetheit für die Abschreibung fehlte. Die erfolgswirksame Ausbuchung der Beteiligung im Steuerjahr 2021 war nicht zulässig.

E. 4

Was die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, vermag aus den nachfolgenden Gründen nicht zu überzeugen.

E. 4.1

So ändert etwa der Einwand der Beschwerdeführerin, dass die Revisionsstelle die Einbuchung der Beteiligung gutgeheissen und in den Revisionsberichten keinen Vorbehalt angebracht habe, nichts an der Qualifikation der Beteiligung an der B.__ GmbH als Non-Valeur. Die Beschwerdeführerin hat im Steuerjahr 2021 auf dem Kontoblatt der Beteiligung selbst den Vermerk «Ausbuchung mangels Eigentums» angebracht (vgl. STA-act. 97 «E-Mail vom

E. 4.2

Ebenfalls nicht stichhaltig ist die Rüge, das Steueramt habe bezüglich der Veranlagungsperioden 2018 und 2019 die Untersuchungsmaxime verletzt. Wie das Steueramt vernehmlassungsweise korrekt vorträgt, besteht eine Pflicht zur ergänzenden Untersuchung für die Steuerbehörden nur dann, wenn die Steuererklärung Fehler enthält, die klar ersichtlich bzw. offensichtlich sind (Urteil des BGer 2C_21/2008, 2C_22/2008 vom 10. Juni 2008 E. 2.3). Aus den vorangegangenen Steuerdeklarationen waren keine offensichtlichen Fehler

9■13

erkennbar. Das Steueramt durfte davon ausgehen, dass die im Jahr 2018 ins Anlagevermögen der Beschwerdeführerin eingebuchte und danach wertberichtigte Beteiligung an der B.__ GmbH auch im Eigentum der Beschwerdeführerin war. Es gab für das Steueramt kein Grund für weitere Abklärungen (vgl. BF-Bel. 5 und 7). Die Beschwerdeführerin verkennt sodann, dass selbst bei sogenanntem wirtschaftlichen Eigentum (Nutzniessung) eine Abschreibung nicht zulässig gewesen wäre. Es liegt hier

keine Verletzung von Verfahrenspflichten vor.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerin moniert, das Steueramt habe – anders als das Nebensteuerdomizil – die Beteiligung in den Jahren 2018 und 2019 akzeptiert und keine Aufrechnung vorgenommen. Folglich rechtfertige sich – mangels Qualifikation der Beteiligung als Non-Valeur in den Vorjahren – keine Aufrechnung in der Höhe von Fr. 585'000.– im Steuerjahr 2021. Die Beschwerdeführerin verkennt dabei, dass einzig die Entscheidformel (das Dispositiv) einer Verfügung der formellen und materiellen Rechtskraft zugänglich ist, nicht aber die Sachverhaltsfeststellungen oder die Erwägungen zur Rechtslage (BGE 140 I 114 E. 2.4.2). Aus diesem Grund kann grundsätzlich nur das Dispositiv Bindungswirkung entfalten, sodass auch nur dieses anfechtbar ist. Im Steuerrecht bedeutet dies, dass (nur) die Steuerfaktoren (bei juristischen Personen der Reingewinn und das Kapital) an der Rechtskraft teilhaben, während die Erwägungen, die zum Dispositiv führen, lediglich die Bedeutung von Motiven haben. Die Steuerbehörden können sodann im Rahmen jeder Neuveranlagung eines Steuerpflichtigen sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Ausgangslage vollumfänglich (neu) überprüfen und – soweit erforderlich – von den Vorjahren abweichend würdigen (Urteile des BGer 9C_142/2024 vom 23. August 2024 mit Hinweis auf BGE 140 I 114 E. 2.4.2; 147 II 227 E. 5.4.8.2; 144 V 418 E. 4.2; 2C_107/2017 vom 6. Dezember 2017 E. 3.2.1). Mit Blick auf das vorliegende Steuerjahr 2021 war das Steueramt mithin berechtigt, die Werthaltigkeit der Beteiligung (erstmals) zu überprüfen, das Vorliegen eines Non-Valeurs festzustellen und daraus folgend die Ausbuchung der Beteiligung als nicht geschäftsmässig begründeter Aufwand dem Reingewinn aufzurechnen.

E. 4.4

Unbegründet ist ebenso der Einwand, es sei mit der Veranlagung 2021 der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt worden. Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts kommt einer Veranlagung bei periodischen Steuern nur für die betreffende Periode Rechtskraft zu; die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse können daher – wie bereits erwähnt wurde – in einem

10■13

späteren Veranlagungszeitraum durchaus anders gewürdigt werden (Urteil des BGer 9C_218/2024 vom 20. Dezember 2024 E. 6.4 mit Hinweisen). Mit den Veranlagungen der vorangehenden Steuerperioden 2018-2020 sind keine individuell konkreten Zusicherungen an die Beschwerdeführerin erfolgt, die geeignet wären, ein berechtigtes Vertrauen darauf zu erwecken, dass diese inskünftig in gleicher Weise veranlagt werde. Auch die kurze Zeitspanne von nur drei vorangehenden Veranlagungsjahren (2018-2020), in welchen die Beteiligung an der B. GmbH anders bzw. nicht als Non-Valeur qualifiziert wurde, spricht gegen eine Verletzung des Vertrauensschutzes. Dies gilt umso mehr, als in den Steuerdeklarationen 2018 bis 2020 die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse an der Beteiligung nicht ohne weiteres erkennbar waren und die Beschwerdeführerin das Steueramt auch nach abweichender Beurteilung und Veranlagung im Kanton St. Gallen (Nebensteuerdomizil) nicht über das mangelnde Eigentum informiert hat. Auch die steuerpflichtige Person trifft eine Mitwirkungspflicht. So hat sie alles zu tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (Art. 194 Abs. 1 StG bzw. Art. 126 Abs. 1 DBG). Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, sie sei mit den vom

Nebensteuerdomizil St. Gallen in den Steuerperioden 2018 und 2019 als nicht geschäftsmässig begründeten Abschreibungen aufgerechneten Beträgen aus Wertberichtigung der Beteiligung nicht einverstanden gewesen, so ist diese Behauptung nicht bewiesen, denn die zugrundeliegenden Veranlagungsverfügungen sind in Rechtskraft erwachsen. Vor diesem Hintergrund war das Steueramt ohne Frage berechtigt, die Werthaltigkeit bzw. die Ausbuchung der Beteiligung in der Steuerperiode 2021 zu prüfen und das Vorliegen eines Non-Valeurs festzustellen. Nur weil das Steueramt in den vorangegangenen Jahren keine Aufrechnungen vorgenommen hat, ist eine Aufrechnung im Jahr 2021 nicht ausgeschlossen.

E. 4.5

Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin geht es vorliegend auch nicht darum, den Non-Valeur der Beteiligung rückwirkend auf den Kaufzeitpunkt 2018 festzustellen, sondern ausschliesslich darum, die Steuerperiode 2021 zu beurteilen. Aufgrund der erfolgswirksamen Ausbuchung der Beteiligung an der B. __ GmbH in der Steuerperiode 2021 war die geschäftsmässige Begründetheit der Ausbuchung zu überprüfen. Der Nachweis der geschäftsmässigen Begründetheit konnte von der Beschwerdeführerin nicht erbracht werden, mit der Folge, dass die entsprechende Aufrechnung zu Recht vorgenommen wurde.

11 ■ 13

E. 4.6

Das Argument der Beschwerdeführerin, aus der für die Steuerperiode 2020 vom Steueramt vorgenommenen Korrektur der erfolgsneutralen Buchung der Wertberichtigung zugunsten der Erfolgsrechnung gehe hervor, dass die Beteiligung der B. __ GmbH ohne weitere Auflagen oder Einforderungen als Geschäftsvermögen qualifiziert und bewusst kein Non-Valeur angenommen worden sei, lässt ausser Acht, dass sich aus den eingereichten Steuerunterlagen keine Anhaltspunkte ergaben, um an den Eigentumsverhältnissen der Beteiligung der B. __ GmbH zu zweifeln oder diesbezügliche Nachfragen zu stellen. Es erfolgte seitens der Beschwerdeführerin im Übrigen auch kein Hinweis an das Steueramt, dass aufgrund der abweichenden Veranlagung am Nebensteuerdomizils eine Korrektur der Handelsbilanz vorgenommen wurde. Kommt hinzu, dass die Nidwaldner Steuerbehörden als Hauptsteuerdomizil ohnehin frei in ihrer Beurteilung sind.

E. 4.7

Was die Beschwerdeführerin schliesslich zur Zuteilung von Wirtschaftsgütern zum Geschäfts- und Privatvermögen vorbringt, erweist sich für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts als unbeachtlich. Bei juristischen Personen erfolgt – anders als bei Selbständigerwerbenden – keine Zuteilung der Wirtschaftsgüter in Geschäfts- und Privatvermögen, da die im Eigentum stehenden Wirtschaftsgüter bei juristischen Personen immer Geschäftsvermögen darstellen. Insofern ist auch der von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde zitierte Bundesgerichtsentscheid 9C_700/2022 vom 28. August 2023 (vgl. Beschwerde Ziff. 5 S. 13) hier nicht zielführend, denn die im dortigen Fall betroffene Steuerpflichtige war eine selbständige, natürliche Person und keine juristische Person wie im vorliegenden Fall.

5. Zusammenfassend ist daher zu bestätigen, dass es sich bei der Beteiligung an der B. __ GmbH um einen Non-Valeur handelt, dessen erfolgswirksame Abschreibung bzw.

Ausbuchung zu Unrecht erfolgt ist. Das Steueramt hat die Ausbuchung der Beteiligung zu Recht nicht anerkannt und Fr. 585'000.– zum ausgewiesenen Gewinn von Fr. 296'983.– aufgerechnet. Der Einsprache-Entscheid vom 26. September 2024 ist daher zu bestätigen und die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

12■13

6. Gemäss Art. 188 StG bzw. Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 VRG gehen die Gerichtskosten im Rechtsmittelverfahren zu Lasten der unterliegenden Partei und bemessen sich gestützt auf Art. 188 StG i. V. m. Art. 78 GerG und Art. 116 Abs. 3 VRG nach dem Prozesskostengesetz (PKoG; NG 261.2).

6.1 Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht beträgt die ordentliche Gebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– (Art. 17 PKoG). Innerhalb dieses Rahmens bemisst sich die Gebühr nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Beschwerdeführerin und des gesamten gerichtlichen Aufwands wird die Gebühr vorliegend auf Fr. 2'500.– festgesetzt und geht ausgangsgemäss zu Lasten der Beschwerdeführerin. Die Gerichtsgebühr von Fr. 2'500.– ist mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 4'000.– (amtl. Beleg 2A) zu verrechnen und hat als bezahlt zu gelten. Die Gerichtskasse Nidwalden wird angewiesen, der Beschwerdeführerin die Vorschussrestanz von Fr. 1'500.– zurückzuerstatten.

6.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 123 Abs. 2 VRG). Ebenfalls keine Parteientschädigung ist den am Verfahren beteiligten Gemeinwesen zuzusprechen (Art. 124 Abs. 4 VRG)

13■13

E. 7

September 2024» und STA-act. 59 «Kontoblatt __ Die B.__ GmbH»).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.